

## ZVEI-Stellungnahme

### Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen

Um die Klimaschutzziele der Bunderegierung und der Europäischen Union zu erreichen ist die Beschleunigung der Wärmewende im Gebäudebereich zwingend notwendig. Der Nachfrageabfall von elektrischen Heizträgern wie Wärmepumpen, Stromdirektheizungen und Infrarotheizungen seit dem 4. Quartal 2023 zeigt, dass weitere Anstrengungen für die Dekarbonisierung des Gebäudesektors nötig sind. Auch die aktuellen Antragszahlen der BEG-Förderung deuten bereits darauf hin, dass das von Politik und Wirtschaft auf den drei Wärmepumpengipfeln in 2022 formulierte Ziel von 500.000 installierten Wärmepumpen p.a. dieses Jahr nicht erreicht wird.

Neben der Senkung der Strompreise und der langfristigen Sicherung des aktuellen Förderrahmens ist der Abbau von Bürokratie ein wichtiger Ansatz, um auf den Zielpfad zurückzukehren und die deutschen Haushalten, Gewerbe und Industrie von Energieimporten unabhängiger zu machen. Der ZVEI begrüßt den vorgelegte Gesetzesentwurf für die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren generell als wichtigen Baustein für das Voranbringen der erneuerbaren Wärme und Kälte.

### Einschätzungen und Anmerkungen

- Die Quellenerschließung für Wärmepumpen sollte in der gesamten technischen Bandbreite in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden, da die Quellenlage technisch und räumlich von der Wärmepumpe getrennt sein kann. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist hier selektiv und erstreckt sich im Wortlaut nur auf die Quellenerschließung mittels Bohrung (§2 GeoWG). Dies wird der technischen Vielfalt von Wärmepumpensystemen (Außenluft, Grundwasser, Oberflächengewässer, Abwasser, Abwärme, etc.) nicht gerecht. Die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Art. 3 Nr. 1 GeoWG) und die Maßgabe für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes (§6 GeoWG) sollte deshalb auf alle Wärmepumpen und Quellenlagen angewendet werden.
- Die Klassifizierung von Geothermie- und Wärmepumpenanlagen als überragendes öffentliches Interesse wird begrüßt. Wärmepumpen einschließlich der Quellenerschließung („Nebenanlagen“) sind zwar zur Gebäudeversorgung bereits mit §1 Abs.3 GEG „im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit“. Der ZVEI begrüßt die Schließung der aktuellen gesetzliche Lücke durch diesen Gesetzesentwurf für Wärmepumpen und Quellenanlagen, die nicht der Gebäudeversorgung sondern z.B. industriellen Anwendungen oder in den Wärmenetzen dienen. Hierdurch werden Verfahren und behördliche Fristen verkürzt, die in der Praxis zu signifikanten Verzögerungen bei der Implementierung von erneuerbarer Wärme und Kälte geführt haben.
- Die pragmatischen Übergangsregelungen für bereits laufende Verfahren in Art. 1 §10 GeoWG werden begrüßt. Die frühzeitige Kommunikation und die Instruktion dieser Verfahrensänderungen und Übergangsregelungen an die relevanten Behörden ist für eine zeitnahe, erfolgreiche Umsetzung des Gesetzesvorhabens zentral. Die sofortige Anwendung der verkürzten Verfahren ist sonst nur schwer umsetzbar.
- Die Änderung der Bewilligungspflicht für die Errichtung und den Betrieb einer Großwärmepumpe in eine Anzeigepflicht sowie die Verkürzung des Mitteilungszeitraums durch Behörden auf einen Monat wird begrüßt. Hierdurch entfällt ein signifikanter Flaschenhals für die zeitnahe Installation und Inbetriebnahme

von Großwärmepumpen. Da entsprechende Mitteilungen durch die zuständigen Behörden eine signifikante Verzögerung bedeuten, sollte die Mitteilung innerhalb dieses Zeitraums eine hinreichende Begründung für die Notwendigkeit einer formellen Erlaubniserteilung beinhalten müssen.

- Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz hat einen wichtigen Schritt zur Erleichterung von Erdwärmeprojekten auf den Weg gebracht. Das oberflächennahe Geothermie bei einer Teufe von bis zu 400m kein bergfreier Bodenschatz im Sinne des Bergrechts ist, stellt eine wesentliche Erleichterung und Harmonisierung dar, weil entsprechende Prüfungen und administrativer Aufwand sowohl für die Erschließung von Erdwärmeprojekten als auch für die Bergbehörden entfallen. Dieses Regelungsvorhaben sollte nun unbedingt umgesetzt werden.
- Der ZVEI fordert eine Anpassung der Landesbauordnungen, um eine Bürokratieentlastung bei der Errichtung von Außeneinheiten von Luft-Wasser-Wärmepumpen – der häufigsten Quellenanlage – zu erzielen.

### **Kontakt**

Helge Pieper • Manager Wärmepolitik und Gebäudeenergie • Fachverband Elektro-Hauswärmetechnik •  
Tel.: +49 30 300141-581 • Mobil: +49 162 2664 919 • E-Mail: [helge.pieper@zvei.org](mailto:helge.pieper@zvei.org)

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Charlottenstraße 35/36 • 10117 Berlin  
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • [www.zvei.org](http://www.zvei.org)

Datum: 17.07.2024